



Drei Agrarvorlagen

am 12. März 1995

3x JA

Am 12. März 1995 hat das Schweizervolk über drei agrarpolitische Geschäfte abgestimmt. Es handelt sich um wichtige Etappen der mit dem Siebten Landwirtschaftsbericht des Bundesrates eingeleiteten Agrarreform.

- Der neue Landwirtschaftsartikel - ein Gegenvorschlag zur Schweizer-Bauern-Initiative - legt in einer klaren Ordnung die agrarpolitischen Ziele und Mittel für die Zukunft fest. Er bestimmt die Leitlinien für die Landwirtschaftspolitik. Die Landwirtschaft wird sich künftig deutlicher an der Umwelt und am Markt orientieren müssen.
- Die Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses hilft mit, Marktanteile zu sichern und die Milchrechnung zu entlasten. Zudem gibt sie den Bauern unternehmerischen Spielraum. Die Änderung ist dringend, um die Produktionsmöglichkeiten im wichtigsten Zweig der Landwirtschaft zu sichern und die Bundesfinanzen zu entlasten.
- Mit der Einführung der Solidaritätsbeiträge nach Artikel 25^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes wird die Landwirtschaft in die Lage versetzt, ihre Marketinganstrengungen zu verstärken und ähnliche Organisationen aufzubauen, wie sie die deutsche, österreichische und französische Landwirtschaft seit Jahren kennen. Mehr Eigenverantwortung der Bauern für den Absatz ihrer Produkte kommt schliesslich auch dem Konsumenten und Steuerzahler zugute.

Der neue Landwirtschaftsartikel

Die geltende Verfassungsgrundlage erlaubt es dem Bund, zugunsten der Landwirtschaft in das Marktgeschehen einzugreifen. Damit sollen ein gesunder Bauernstand und eine leistungsfähige Landwirtschaft sichergestellt und der bäuerliche Grundbesitz gefestigt werden. Diese Vorgabe für die Landwirtschaft stammt aus den Jahren 1947 beziehungsweise 1951 und soll durch einen zeitgemässen Artikel ersetzt werden.

Der neue Landwirtschaftsartikel 31^{octies} ist in drei Abschnitte unterteilt.

- Im ersten Abschnitt werden die vier künftigen Aufgaben einer umweltgerechten und auf die Absatzmöglichkeiten ausgerichtet produzierenden Landwirtschaft umschrieben. Erstens soll sie die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sicherstellen. Zweitens soll sie die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig nutzen. Drittens soll sie die Kulturlandschaft pflegen und viertens einen Beitrag zur Besiedlung des ländlichen Raumes leisten. Dieses breite Spektrum an Aufgaben kann unter dem Begriff „Multifunktionalität“ zusammengefasst werden, ein Begriff, der seit den GATT-Verhandlungen international anerkannt wird.
- Im zweiten Abschnitt des neuen Artikels wird festgelegt, wie der Bund die Landwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen hat. In erster Linie soll die Selbsthilfe zwischen den Bauern spielen. Der staatliche Schutz kommt lediglich ergänzend zum Tragen und bezieht sich nur auf bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe. Der Bund

fördert die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung. Er gewährt Investitionshilfen und Direktzahlungen. Mit wirtschaftlichen Anreizen werden besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen unterstützt.

- Der dritte Abschnitt regelt die Finanzierung. Es werden einerseits zweckgebundene Mittel aus dem Bereich Landwirtschaft und andererseits allgemeine Bundesmittel eingesetzt.

Zusammen mit dem neuen Landwirtschaftsartikel kommen - wie gesagt - auch der revidierte Milchwirtschaftsbeschluss und die im Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Solidaritätsbeiträge der Landwirte im Bereich des Marketings zur Volksabstimmung. Gegen diese beiden eher landwirtschaftsinternen Vorlagen ist das Referendum ergriffen worden.

Das Umfeld des neuen Landwirtschaftsartikels

Beim neuen Landwirtschaftsartikel handelt es sich um den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Initiative des Schweizerischen Bauernverbandes.

Initiative mit breiter Abstützung

Am 25. August 1989 lancierte der Schweizerische Bauernverband die „Volksinitiative für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft“ und reichte sie am 26. Februar 1990 mit 262'435 gültigen Unterschriften ein. Den Initianten ging es darum, den multifunktionalen Leistungsauftrag der Landwirtschaft und die Leitlinien für agrarpolitische Massnahmen sowie die Regelung der Finanzierung der Landwirtschaft in der Verfassung zu verankern.

Unzureichender Gegenvorschlag des Bundesrates

Im Herbst 1991 beschloss der Bundesrat, der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Mitte Mai 1992 wurde die Vernehmlassung zu einem direkten Gegenvorschlag eröffnet. Dieser enthielt eine Ergänzung von Artikel 31^{bis} und ging nur zum Teil auf die Anliegen der Initianten ein. Der Vorschlag vernachlässigte insbesondere die ausdrücklich geforderte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und die vielfältigen Aufgaben der Landwirtschaft in der dezentralen Besiedlungspolitik. Der Schweizerische Bauernverband hielt die Umsetzung für unzureichend.

Der bereinigte Entwurf lag im August 1992 vor und sah ungefähr die gleichen Aufgaben für die Landwirtschaft vor, wie die Bauern-Initiative. Es fehlten aber nach wie vor verbindliche Angaben über die Finanzierung der Agrarpolitik.

Erweiterter Gegenvorschlag

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerates erarbeitete Anfang 1993 einen Gegenvorschlag, welcher der Bauern-Initiative bedeutend näher kam als derjenige

des Bundesrates. In einem Abschnitt wurden die Ziele festgelegt, in einem zweiten die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Gleichzeitig empfahl die WAK, die Initiative des Schweizerischen Bauernverbandes abzulehnen.

In der Sommer-Session 1993 folgte der Ständerat den Vorschlägen seiner Kommission, nahm den Gegenvorschlag mit einer kleinen Änderung an und empfahl die Initiative des Schweizerischen Bauernverbandes zur Ablehnung.

Zweite Fassung des Gegenvorschlages

Wie zuvor der Bundesrat und der Ständerat, lehnte auch die WAK des Nationalrates die Bauern-Initiative ab. Ende Oktober 1993 ergänzte sie den Gegenvorschlag des Ständerates. Die Ökologie sollte stärker gewichtet werden. In der Dezembersession des gleichen Jahres trat der Nationalrat aber nicht auf die Initiative und die Gegenvorschläge ein, sondern wies das Geschäft an die Kommission zurück. Diese sollte sich auch Gedanken über die Finanzierung der Agrarpolitik machen. Die Behandlungsfrist für die Volksinitiative musste bis zum Februar 1995 verlängert werden.

Im August 1994 legte die Kommission des Nationalrates eine erweiterte Fassung des Gegenvorschlages vor. Danach soll der Bund für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel einsetzen. Die neue Fassung sah zudem vor, dass ergänzende Direktzahlungen an eine ökologische Leistung gebunden werden. Der Nationalrat schloss sich in der Herbstsession der vorberatenden Kommission an, wollte aber die allgemeinen Direktzahlungen nicht zwingend an minimale ökologische Leistungen binden. Die Umwelt-, Natur- und Tierschutzgesetzgebung verlangen bereits anspruchsvolle Leistungen.

In der Schlussabstimmung vom 7. Oktober 1994 wurde der neue Landwirtschaftsartikel vom Nationalrat mit 118 zu 56 Stimmen und vom Ständerat mit 38 zu 0 Stimmen gutgeheissen und dem Volk zur Annahme empfohlen.

Bauern-Initiative zurückgezogen

Nachdem der Gegenvorschlag den zentralen Anliegen der Bauern-Initiative entsprach und insgesamt eine gute Grundlage für einen breiten politischen Konsens bildet, entschied sich das Initiativkomitee der „Volksinitiative für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft“ am 17. November 1994, diese zurückzuziehen und den Gegenvorschlag des Parlamentes zu unterstützen.

Noch zwei Volksbegehren

Ein aus 23 Organisationen gebildetes Komitee lancierte am 12. Juni 1990 die Initiative „Bauern und Konsumenten - für eine naturnahe Landwirtschaft“ und reichte diese am 6. Dezember 1991 mit 110'928 gültigen Unterschriften ein. Die Initianten möchten der offiziellen Agrarpolitik eine neue Richtung geben. Sie soll weitgehend auf ökologische Ziele ausgerichtet werden und den innerlandwirtschaftlichen Einkommensausgleich verstärken. An der Grenze sollen Importzölle erhoben werden. Die entsprechenden Einnahmen sollen als zweckgebundene Mittel in die Landwirtschaft fliessen. Die Behandlung der Initiative wurde

bis nach der Volksabstimmung über den Gegenvorschlag zur Bauern-Initiative ausgesetzt. Sie wird frühestens in der ersten Jahreshälfte 1996 zur Abstimmung kommen. Inzwischen haben verschiedene bedeutende Trägerorganisationen von der Initiative abweichende agrarpolitische Konzepte in der Öffentlichkeit vertreten (SP, LdU, VKMB) und damit die Initiative relativiert.

Schliesslich reichte am 17. Juni 1994 ein aus 13 Personen bestehendes Komitee mit 110'894 beglaubigten Unterschriften die Volksinitiative „für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe“ ein. Das Sekretariat des Initiativkomitees wird von der Schweizerischen Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern besorgt. Der Text der Initiative sieht einen neuen Artikel 31^{octies} mit sechs Absätzen in der Bundesverfassung vor. Nach dem Willen der Initianten soll der Bund nur noch Betriebe mit Direktzahlungen unterstützen, die nach strengen ökologischen Richtlinien wirtschaften. Als Flächenbeiträge sind 3'000 Franken pro Hektare und höchstens 50'000 Franken pro Betrieb vorgesehen. Die einheimische Landwirtschaft soll ihre Produkte zu Weltmarktpreisen anbieten. Die Vorstellung beruht auf einer Nebenerwerbslandwirtschaft in kleinen und mittleren Strukturen, die nach den Anforderungen des biologischen Landbaus wirtschaftet und ihre Produkte soweit als möglich selber vermarktet. Die „Kleinbauern“ bezeichnen diese Initiative als konsequente Weiterentwicklung der „Bauern- und Konsumenten-Initiative“ (siehe oben). Über die Kleinbauern-Initiative wird frühestens 1997 abzustimmen sein.

Fragen und Antworten

Die Landwirtschaft pflegt den Lebensraum. Voraussetzung dafür ist eine flächendeckende Produktion, die auf die Umwelt Rücksicht nimmt und sich auf die Bedürfnisse des Marktes ausrichtet. Gleichzeitig geht es darum, eine Agrarpolitik zu entwickeln, die den finanziellen Möglichkeiten des Bundes entspricht. Der neue Verfassungsartikel zielt in diese Richtung.

Warum braucht es einen neuen Landwirtschaftsartikel?

Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung hält fest: Der Bund kann in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften erlassen, um einen gesunden Bauernstand und eine leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten und um den bäuerlichen Grundbesitz zu festigen. Der Verfassungsartikel ist 1947 vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkrieges entstanden. Damals war es unbestrittene Aufgabe der Landwirtschaft, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln in Krisenzeiten zu garantieren. Im heutigen gesellschaftlichen Umfeld bekommen andere Aufgaben mehr Gewicht, so zum Beispiel die Pflege der Kulturlandschaft. Im neuen Artikel 31^{octies} wird ein moderner Leistungsauftrag für die Landwirtschaft formuliert. Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe b wird gestrichen. Die schweizerische Landwirtschaft benötigt neue, zeitgemässe agrarpolitische Richtlinien. Aufgaben und Ansprüche an die Landwirtschaft haben sich verändert.

Weshalb muss die Landwirtschaft vor der ausländischen Konkurrenz geschützt werden?

Nach den Bestimmungen des GATT-Abkommens ist der Agrarschutz in der Schweiz schrittweise abzubauen. Die Preise für die Produkte sinken, und damit verringert sich auch das Einkommen der Landwirte. Das GATT erlaubt nur noch Stützungsmaßnahmen, die nicht an die Produktion gebunden sind. Der neue Landwirtschaftsartikel ist GATT-konform. Er sieht Direktzahlungen vor. Solche Ausgleichszahlungen sind notwendig, weil die Topographie, das Klima und die strengen ökologischen Auflagen in der Schweiz die Wettbewerbskraft der Landwirte einschränken. Direktzahlungen sind eine angemessene Abgeltung der von der Landwirtschaft für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen wie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen oder die Pflege der Kulturlandschaft. Wenn die Bauern die multifunktionellen Leistungen für die Allgemeinheit auch in Zukunft erbringen sollen, ist ihre Unterstützung in einem gewissen Umfang erforderlich.

Wie steht es um die Wahrung der ökologischen Interessen der Allgemeinheit?

Der Anteil der Landwirtschaft am Bruttosozialprodukt ist relativ bescheiden. Die Bauern nutzen und pflegen aber mehr als die Hälfte der Fläche unseres Landes. Damit kommt der Landwirtschaft eine grosse ökologische und - es sei lediglich auf den Tourismus verwiesen - volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die Landschaftspflege soll daher in der Verfassung verankert werden. Die Bauern sind bereit, diese Verantwortung zu übernehmen. Sie wollen die natürlichen Lebensgrundlagen schonend nutzen, um auch künftigen Generationen eine Existenz zu ermöglichen. Diese Zusammenhänge werden allmählich erkannt. Es sei lediglich an die tieferen Tierbestände und an den rückläufigen Verbrauch von Dünger und Pflanzenschutzmitteln erinnert. Die Zahl der IP-Bauern nahm nach ersten Schätzungen 1994 um 7'000 auf 17'000 Betriebe zu. Sie bewirtschaften bereits 17 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden von 1'500 Bio-Bauern bewirtschaftet.

Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes vom Oktober 1992 ist über Artikel 31b eine neue Art Direktzahlungen eingeführt worden, um besondere ökologische Leistungen abzugelten. Vier Programme - der ökologische Ausgleich, die Integrierte Produktion, der Biologische Landbau und die Kontrollierte Freilandhaltung - werden vom Bund mit Beiträgen unterstützt. Mit dem Ziel, die ökologische Vielfalt zu erhalten, die Stickstoff- und Phosphorbelastung der Umwelt zu reduzieren und die artgerechte Tierhaltung zu fördern, hat der Bund 1993 erstmals Öko-Beiträge ausgerichtet. Die hohe Beteiligung an den Öko-Massnahmen lässt darauf schliessen, dass mit der Strategie der finanziellen Anreize rasch und auf breiter Basis eine Verbesserung der Umweltsituation und der Tierhaltung zu erwarten ist. Die für 1995 benötigten Mittel für Beiträge gemäss Öko-Beitragsverordnung werden aufgrund der erwarteten Mehrbeteiligung und der Beitragserhöhungen auf rund 250 Mio. Franken geschätzt (1993 wurden 95, 1994 150 Mio. Franken ausbezahlt). Über die Öko-Beiträge sollen künftig vermehrt auch Einkommenseinbussen aufgrund von Preissenkungen kompensiert werden. Damit wird dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, der verlangt, dass die Aufwendungen für Massnahmen nach Artikel 31a (ergänzende Direktzahlungen) und nach Artikel 31b nach einer Einführungsphase ungefähr gleich hoch sein müssen.

Was ist unter vermehrtem Handlungsspielraum zu verstehen?

Weil in der bisherigen Agrarpolitik die Versorgungssicherheit im Vordergrund stand, hat der Staat die Nahrungsmittelproduktion mit Preis- und Abnahmegarantien gelenkt. Daher mussten sich die Landwirte kaum am freien Markt orientieren. Mit dem neuen Landwirtschaftsartikel werden sich die Bauern vermehrt auf die Absatzmöglichkeiten, aber auch auf die Umweltbedürfnisse ausrichten müssen. Dazu brauchen sie mehr unternehmerischen Handlungsspielraum. Der Verfassungsartikel verfolgt eine Agrarpolitik mit marktwirtschaftlichen Instrumenten.

Ist die dezentrale Besiedlung des Landes so wichtig?

Die zunehmende Konzentration der Bevölkerung in den grossen Agglomerationen ist mit ökologischen und sozialen Nachteilen verbunden. Die Landwirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag, um die Besiedlung der ländlichen Regionen weiterhin zu gewährleisten und den für unser Land wichtigen Beitrag zum sozialen und kulturellen Leben zu leisten. Die flächendeckende Bewirtschaftung des Landes, wie sie der neue Landwirtschaftsartikel verfolgt, schafft auf dem Land zahlreiche Arbeitsplätze. Die Zahl der Arbeitsplätze in den vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft liegt wesentlich über der Zahl der Landwirte. Man rechnet mit 140'000 bis 160'000 Arbeitsplätzen und einigen tausend Gewerbebetrieben.

Wie wird der Umweltschutz gefördert?

Die im neuen Landwirtschaftsartikel vorgesehenen produktionsunabhängigen Direktzahlungen erhalten nur jene Bauern, welche sich an die Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzgesetze halten. Im Landwirtschaftsartikel sind zudem Zahlungen für ökologische Sonderleistungen, wie zum Beispiel den biologischen Landbau, vorgesehen. Auf diese Weise stellt der Gesetzgeber eine flächendeckende, ökologisch verantwortbare Landwirtschaft sicher. Dies sollte freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine ökologische Landwirtschaft ihren Preis hat. Auch die Konsumentinnen und Konsumenten sollen über den Preis die höheren Produktionskosten einer umweltfreundlicheren Landwirtschaft in der Schweiz mittragen.

Weshalb braucht es staatliche Rahmenbedingungen für die Selbsthilfe?

Die meisten Bauern sind sich über die Entwicklungen auf dem Markt durchaus im klaren. Sie ergreifen die Initiative und beteiligen sich aktiv an der Vermarktung ihrer Erzeugnisse. Bei gleichlangen Spiessen erweisen sie sich als durchaus wettbewerbsfähig. Mit den Bestimmungen über die Selbsthilfe soll verhindert werden, dass Trittbrettfahrer von den Leistungen anderer profitieren. In diese Richtung geht auch das Gesetz über Solidaritätsbeiträge in der Landwirtschaft. Mit dem neuen Landwirtschaftsartikel wird gezielt die Solidarität unter den Bauern gefördert. Die staatliche Unterstützung soll als Ergänzung zur Selbsthilfe zum Tragen kommen.

Wie steht es um die Forschung, Beratung und Ausbildung in der Landwirtschaft?

Die Schweizer Landwirte sind im Vergleich mit den Landwirten der EU überdurchschnittlich gut ausgebildet. Im neuen Landwirtschaftsartikel wird festgehalten, dass der Bund die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung auch in Zukunft fördern sowie Investitionshilfen leisten kann. Mit diesen Beiträgen fördert der Staat die Entwicklung der Landwirtschaft in der erwünschten Richtung. Gut ausgebildete Landwirte sind eine unverzichtbare Voraussetzung für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die Erhaltung der Kulturlandschaft.

Wie setzt sich das bäuerliche Einkommen zusammen?

Die mit der neuen Agrarpolitik eingeleitete Trennung von Preis- und Einkommenspolitik ermöglicht es, die Preise verstärkt nach dem Markt auszurichten. Voraussetzung dafür ist eine Senkung der Produktpreise. Auch die Erfüllung der GATT-Verpflichtungen bedingt im Zusammenhang mit dem Abbau der internen Stützung Preissenkungen. Die damit verbundenen Einkommenseinbußen für die Landwirte sollen soweit als möglich über Direktzahlungen kompensiert werden. Vor allem im Bereich der viehwirtschaftlichen Produktion wurden bereits Preissenkungen vorgenommen (z.B. 10 Rp./kg Milch auf den 1. September 1993). Im kommenden Jahr wird insbesondere der Pflanzenbau betroffen sein. Die Kompensation soll über die Ökobeiträge erfolgen (der Finanzplan bis 1998 sieht nur noch eine Mittelaufstockung für die Beiträge nach Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes vor). Einen gewichtigen Anteil ihres Einkommens werden die Landwirte weiterhin über den Verkauf ihrer Produkte erzielen müssen, denn dem Ausbau der Direktzahlungen sind nicht nur durch die Bundesfinanzen, sondern auch durch die gesellschaftliche und berufsständische Akzeptanz, Grenzen gesetzt. Deshalb ist die Sicherung von Marktanteilen und damit von Produktionsmöglichkeiten für die Landwirtschaft in Zukunft entscheidend. Für 1994 sieht das Budget Direktzahlungen (ergänzende Direktzahlungen nach Artikel 31a, Ausgleichszahlungen für erschwerte Produktionsbedingungen, ökologische Direktzahlungen, produktionslenkende Direktzahlungen und sozialpolitisch motivierte Direktzahlungen) in der Höhe von insgesamt 1,94 Mrd. Franken vor. Das sind 225 Mio. Franken oder 13 % mehr als 1993.

Stimmen zum neuen Landwirtschaftsartikel

Ursula Begert, Gemeinderätin der Stadt Bern und Bäuerin, Bern:

„Der Schweizer Bauer möchte auch weiterhin ein selbständiger Unternehmer bleiben dürfen. Er pflegt und bebaut mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der Schweiz. Eine gesunde, intakte Umwelt ist seine Lebensgrundlage. Demzufolge ist er existentiell an deren Pflege interessiert. Er möchte der Bevölkerung qualitativ hochstehende Produkte zu fairen, kostendeckenden Preisen anbieten können. Mit Billigimporten können wir aus Gründen unserer geographischen und topographischen Lage, aber auch wegen den strengen Auflagen und dem hohen Lohnniveau der Schweiz niemals konkurrieren. Wir möchten aber auch nicht nur Almosenempfänger sein, sondern eine Stellung auf dem freien Markt einnehmen können, was aber auch eine Lockerung der Regeldichte bedingt.

Leistungsbezogene Direktzahlungen, Förderung des ökologischen und ökonomischen Landbaus, Unterstützung bäuerlicher Selbsthilfe einerseits und eine gute, solide Aus- und Weiterbildung andererseits können einen gesunden, lebensfähigen Bauernstand auch weiterhin gewährleisten. Dieser dankt es dem Schweizervolk durch eine sorgsame Landschaftspflege, welche für unsere Erholungsräume und unseren Tourismus lebenswichtig ist, und durch frische, saisongerechte Qualitätsprodukte, welche den hohen Produktionsansprüchen der Schweiz entsprechen. Ich denke dabei an die strengen Bestimmungen des Tierschutzes, der Pflanzenproduktion (zum Beispiel Spritzmittelrückstände) und der Lebensmittelhygiene (zum Beispiel Keimzahlen und Antibiotika-Rückstände in Fleisch- und Milchprodukten). Wir erhalten somit lebensfähige Familienbetriebe und die sozialen und kulturellen Werte einer dezentralen Besiedlung.

Der Gegenvorschlag der Bundesversammlung kommt diesen Forderungen und Vorstellungen weitgehend nach und verdient deshalb die Unterstützung des Schweizervolkes.“

Regierungsrat Christoffel Brändli, Vorsteher des Departements des Innern und der Volkswirtschaft Graubünden, Chur:

„Mit dem vorliegenden Gegenvorschlag des Bundesrates werden die Oberziele der Agrarpolitik, die Massnahmen zur Zielerreichung sowie deren Finanzierung auf eine moderne, den heutigen Anforderungen entsprechende Verfassungsgrundlage gestellt.

Dabei lässt die Formulierung des neuen Agrarartikels genügend Spielraum für die weitere Ausgestaltung auf Gesetzesstufe zu.

Für die in letzter Zeit stark verunsicherte Landwirtschaft ist der neue Verfassungsartikel sehr wichtig, weil damit klare Leitplanken für eine positive Entwicklung unserer Landwirtschaft gesetzt werden. Diese positive Entwicklung liegt auch im Gesamtinteresse unseres Landes, weshalb der neue Verfassungsartikel breite Unterstützung verdient.“

Dr. Hans Burger, Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft, Bern:

„Die Landwirtschaft erfüllt in unserem Staatswesen Aufgaben im Interesse von uns allen. Neben der Erzeugung von Nahrungsmitteln pflegt und gestaltet sie die Landschaft und prägt damit das Erscheinungsbild unseres Landes entscheidend. Obschon diese Tätigkeiten von der gesamten Gesellschaft Tag für Tag wahrgenommen werden, fehlt heute in der Verfassung eine verbindliche Aussage darüber, welche Aufgaben von der Landwirtschaft künftig übernommen werden und wie, beziehungsweise unter welchen Bedingungen, diese erfüllt werden sollen. Ein neuer, eigenständiger Artikel soll die bisherige Verfassungsbestimmung ablösen, welche die Landwirtschaft lediglich unter dem Aspekt allfälliger Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit erwähnt hatte.

Durch die Verankerung der vielfältigen Aufgaben unserer Bauernfamilien in der Bundesverfassung geben wir der Landwirtschaft einen klar umschriebenen Auftrag. Darauf muss sie ihre Tätigkeiten ausrichten. Wir anerkennen ihren wichtigen Beitrag zum Funktionieren unseres Staatswesens. Gleichzeitig sorgen wir dafür, dass die Landwirtschaft die Umwelt schont und diese als Lebensgrundlage für uns und unsere Nachkommen bewahrt. Der neue Verfassungsartikel ist somit die Grundlage für eine ökologische und dynamische Landwirtschaft.“

Professor Riccardo L. Jagmetti, Ständerat, Zürich:

„Unsere Landwirtschaftspolitik muss wesentlich mehr sein als eine Gruppe von Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit. Ihre Zielsetzung hat sich durch neue Erkenntnisse erweitert und ist in den bundesrätlichen Landwirtschaftsberichten umschrieben worden. Neue Herausforderungen sind hinzugekommen, namentlich die verstärkte Ausrichtung auf den Markt und der Schutz der Umwelt.

Das ist nun in der Verfassung festzulegen mit der Nennung der vier Hauptziele und der Mittel, mit denen sie erreicht werden sollen: Forschung, Beratung und Ausbildung; Pflicht zur Selbsthilfe; Bodenrecht; Direktzahlungen zur Einkommenssicherung und Anreize zu umweltfreundlichem Verhalten über die Erfüllung gesetzlicher Pflichten hinaus. Diese gegenwartsbezogenen Grundsätze sollen in der Verfassung die bisherige blosse Ausnahmeregelung ablösen.“

Josef Leu, Landwirt und Nationalrat, Hohenrain/LU:

„Mit dem neuen Landwirtschaftsartikel wird der eingeschlagene Kurs einer umwelt- und marktgerechten Landwirtschaft anerkannt und zum Standard erklärt. Bäuerlichen Familienbetrieben werden zusätzliche Anstrengungen im Umweltbereich speziell abgegolten. Über das Ausmass dieser zusätzlichen Anstrengungen sollte möglichst bald nicht nur der Staat, sondern vor allem der Markt entscheiden. Nur so kann diese unbestrittene Wertschöpfung auch einen Marktpreis erzielen. Nur so können die Direktzahlungen in einem Mass gehalten werden, das politisch akzeptiert und sozial verträglich ist. Bauernfamilien, die mutig und entschlossen reagieren, sind in zweifacher Hinsicht gefordert: kurzfristig: die übrige Bevölkerung bis zum 12. März 1995 von der Notwendigkeit dieses Verfassungsartikels zu überzeugen; langfristig: den noch bedeutungsvolleren politischen Willen zu erhalten, dass die Schweiz auch in Zukunft eine produktionsfähige und flächendeckende Landwirtschaft haben will. Wir schaffen es. Durch Offenheit und durch den unternehmerischen Tatbeweis.“

Dr. Andres F. Leuenberger, Präsident des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins (Vorort), Zürich:

„Wir gehörten seinerzeit zu den ersten, welche die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des geltenden Art. 31^{bis} Abs. 3 Bst. b der Bundesverfassung als Alternative zur Initiative des Schweizerischen Bauernverbandes für ungenügend hielten und einem substantiellen Gegenvorschlag das Wort redeten. Diese Haltung fand vor allem im Ständerat ein positives Echo, indem die kleine Kammer in der Folge einen neuen, selbständigen Landwirtschaftsartikel ausarbeitete. Der neue Verfassungsartikel Art. 31^{octies}, wie er von der Bundesversammlung am 7. Oktober 1994 verabschiedet worden ist, darf als gehaltvoll bezeichnet werden. Er umschreibt in verständlicher, klarer und zukunftsorientierter Weise sowohl die Aufgaben, die von der Landwirtschaft erwartet werden, als auch die unterstützenden Leistungen des Bundes. Damit wird die Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik auf Verfassungsstufe in verbindlicher Form verankert und sichtbar zum Ausdruck gebracht. Der neue Landwirtschaftsartikel verdient unsere volle Unterstützung. Es gilt nun, auch in bezug auf die Mittel, mit denen die agrarpolitischen Ziele erreicht werden sollen, zu einem politisch tragfähigen Konsens zu kommen. Wir sind sicher, dass damit der Landwirtschaft neue Perspektiven eröffnet werden.“

Professor Dr. Peter Rieder, Institut für Agrarwirtschaft, Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich:

„Der bisherige Landwirtschaftsartikel in der Bundesverfassung enthält unklare Begriffe, die verschiedenerseits unterschiedlich interpretiert werden. Sein Inhalt ist auch einseitig auf die Produktions- und Einkommensaspekte ausgerichtet.

Die Multifunktionalität der Landwirtschaft und hierfür geeignete Massnahmen sind heute Realität geworden. Wie im neuen Verfassungstext aufgeführt, können diese in vier Hauptaufgaben angegeben werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber der zweite Teil des Artikels, der die zulässigen Massnahmen aufzählt. Erstens weisen diese den Charakter von marktwirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten auf. Sie sind ordnungspolitisch weniger problematisch als die bisherigen Produktpreisgarantien. Zweitens wird die Möglichkeit von Direktzahlungen verfassungsmässig festgehalten. Damit wird die Bundeskompetenz festgeschrieben, verschiedene Arten von Direktzahlungen effizient, effektiv und auch sozialverträglich in den Dienst der Agrarpolitik zu stellen. Dass diese auf bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe einzuschränken sind, ist mit heutigen ökologischen Anliegen vereinbar. Andererseits wird damit unausgesprochen den Marktkräften eine grosse Rolle überlassen.“

Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses

Der Bundesrat will die Milchmarktordnung in den nächsten Jahren umfassend erneuern. Das GATT-Abkommen, die veränderten Konsumbedürfnisse, die Entwicklung auf den internationalen Märkten und die Finanzlage des Bundes erfordern eine tiefgreifende Umgestaltung der bestehenden Ordnung. Mit der Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses nahmen Bundesrat und Parlament Anliegen der geplanten Liberalisierung des Milchmarktes vorweg.

Beschränkter Handel mit Kontingenten

Der revidierte Milchwirtschaftsbeschluss 1988 sieht unter anderem vor, dass die Landwirte ihre Kontingente, die ihnen bis heute fix zugeteilt waren, in beschränktem Ausmass handeln oder vermieten können. Die Kontingentsmenge pro Betrieb bleibt aber nach wie vor an die Betriebsfläche gebunden. Kontingente aus dem Berggebiet dürfen nicht ins Tal übertragen werden. Zudem ist der Erwerb eines Kontingentes an eine Sperrfrist geknüpft, während der es nicht weiter veräussert werden darf. Spekulationskäufe sind also von vornherein ausgeschlossen.

Neben dem Handel und der Miete von Kontingenten enthält der revidierte Milchwirtschaftsbeschluss eine Reihe weiterer Neuerungen. So ermöglicht er es dem Bundesrat, Milchkontingente in Fettgehaltskontingente umzuwandeln. Der Anstieg des Fettgehaltes der Milch belastet die Milchrechnung. Auch entrahmte Milchprodukte wirken sich nachteilig auf die Milchrechnung aus. Auf diesen Produkten sollen Abgaben erhoben werden können. Die saisonale Milchpreisstaffelung, wie sie bereits seit einiger Zeit praktiziert wird, erhält im revidierten Milchwirtschaftsbeschluss eine Rechtsgrundlage.

Ein weiterer Punkt ist die Neuorganisation der Qualitätssicherung bei Milchprodukten. Nur mit qualitativ hochstehender Ware kann die Schweizer Milchwirtschaft ihre Marktanteile gegenüber der Konkurrenz halten. Schliesslich werden die regionalen Milchverbände angehalten, einander mit Milch auszuhelfen, wenn es gemeinwirtschaftlich sinnvoll ist. Diese Punkte sind kaum bestritten.

Kontingente bleiben flächengebunden und ökologisch

Anlass zum Referendum gegen den Milchwirtschaftsbeschluss gab die Einführung des Kontingentshandels. Die Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern vermisste zusätzliche an den Kauf von Kontingenten gebundene ökologische Auflagen und ergriff das Referendum. Am 17. Juni 1994 reichten die „Kleinbauern“, unterstützt von der Konsumentenarbeitsgruppe für tier- und umweltfreundliche Nutztierhaltung und der Vereinigung der schweizerischen biologischen Landbauorganisationen mit 61'951 gültigen Unterschriften das Referendum gegen den revidierten Milchwirtschaftsbeschluss ein.

Sachlich richtet sich das Referendum gegen die Möglichkeit, dass auch nichtintegriert oder nichtbiologisch produzierende Bauern Milchkontingente kaufen oder mieten können. Die „Kleinbauern“ scheinen die Bedeutung des Handels mit Milchkontingenten zu überschätzen.

Seit der Einführung der Milchkontingentierung im Jahre 1979 wuchs das durchschnittliche Milchkontingent pro Betrieb ohne jeden Handel um 12'000 Kilogramm oder rund 25 %. Der Strukturwandel fand über die Aufgabe von Betrieben und die Aufteilung der Flächen auf umliegende Milchproduzenten, über Betriebszweiggemeinschaften und über Betriebsgemeinschaften statt.

Die Kontingentsübertragungen sind zudem an strenge Vorschriften gebunden. So können die Betriebe nur bis zu einer bestimmten Menge pro Hektare Kontingente kaufen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Milchproduktion flächengebunden bleibt. Auch können nur Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben Kontingente kaufen oder verkaufen. Damit wird eine industrielle, bodenunabhängige Milchproduktion verhindert. Das Gewässerschutzgesetz sorgt zudem dafür, dass auf den Betrieben nicht zuviele Tiere gehalten werden. Die Milchproduktion bleibt somit auch mit dem revidierten Milchwirtschaftsbeschluss 1988 umweltgerecht. Sie bietet die besten Voraussetzungen für die Ökologie. Zusätzliche ökologische Produktionsformen werden mit Direktzahlungen über Artikel 31b Landwirtschaftsgesetz anvisiert und gefördert.

Behauptungen und Entgegnungen

Mit der Einführung des Kontingentshandels entstehen Kuhfabriken. Nicht Bauern, sondern Futtermittelhersteller und Landmaschinenhändler werden das Geschäft machen.

Kuhfabriken will niemand in der Schweiz. Die Milch soll auch in Zukunft auf bäuerlichen Betrieben mit eigener Rauhfuttergrundlage produziert werden. Kühe und Rinder sind die billigsten Landschaftspfleger, und die Milchproduktion soll in ländlichen Gebieten weiterhin

massgebend zur regionalen Einkommensleistung beitragen. Der Kontingentshandel im Rahmen des revidierten Milchwirtschaftsbeschlusses lässt keine Kuhfabriken entstehen. Kontingente kaufen und verkaufen können ausdrücklich nur Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben, die selber Milch flächengebunden produzieren oder produzieren wollen.

Die hohen Preise für Milchkontingente sind für den Steuerzahler unerträglich und für Politiker und Konsumenten unverständlich. Die Verteilung der Milchkontingente wird noch ungerechter.

Landwirte, die Kontingente kaufen, werden die wenig erfreulichen Zukunftsaussichten berücksichtigen. Da braucht niemand nachzuhelfen. Eine Alternative zum marktwirtschaftlichen Instrument des Kontingentshandels wäre die administrative Umverteilung der Kontingente. Das wäre, auch die Kritiker des Kontingentshandels geben es zu, problematischer als der Kontingentshandel im Milchwirtschaftsbeschluss.

Der Kontingentshandel führt zu einer unökologischen Produktion.

Dieser Vorwurf ignoriert die klare Weisung, dass die Milchproduktion flächengebunden bleibt. Zudem gilt auch das Gewässerschutzgesetz mit den strengen Vorschriften für die Tierbestände pro Hektare. In kaum einem anderen Land der Welt wird soviel Milch aus Rauhfutter produziert wie in der Schweiz. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Marketinganstrengungen verstärken

Die Neuausrichtung der Agrarpolitik hat zur Folge, dass die Preis- und Absatzgarantien abgebaut werden. Mit der Öffnung der Grenzen verschärft sich die Konkurrenz. Wenn die Landwirtschaft ihre Marktanteile erhalten will, muss sie ihre Marketinganstrengungen verstärken. Ein Vergleich mit den umliegenden Ländern zeigt, dass in dieser Hinsicht ein Nachholbedarf besteht.

Der Gesetzesentwurf für die Solidaritätsbeiträge entstand 1992 aufgrund einer Einzelinitiative im Ständerat. Die damalige Fassung sah weniger strenge Bedingungen für die landwirtschaftlichen Organisationen vor, als sie die aktuelle Vorlage enthält. Der Nationalrat verschärfte die Bestimmungen. Im Oktober 1993 wurde die bereinigte Fassung vom Ständerat mit 36 zu 4 und vom Nationalrat mit 101 zu 54 Stimmen gutgeheissen. Das Alkoholgesetz und das Getreidegesetz wurden entsprechend angepasst.

Der neue Artikel 25^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes sieht vor, dass die Bauern vom Bund verpflichtet werden können, an bestimmte Branchenorganisationen Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen im Marketing zu leisten. Die Produktion soll an die Absatzmöglichkeiten angepasst, der naturnahe Anbau sowie der Verkauf und die Qualität der Produkte gefördert werden. Mit den Solidaritätsbeiträgen sollen die Schweizer Bauern auf den in- und ausländischen Märkten gleichlange Spiesse wie ihre Konkurrenz erhalten.

Bauern entscheiden selbst

Gegen diese gesetzliche Festschreibung der bäuerlichen Selbsthilfe reichte die Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern am 24. Januar 1994 mit 54'932 Unterschriften das Referendum ein. Die Unterschriften wurden zu drei Vierteln mit Hilfe des Grossverteilers Denner gesammelt. Das Referendum richtete sich gegen den „staatlich abgedeckten Finanzierungszwang zugunsten der grossen Landwirtschaftsorganisationen“.

Dabei war schon damals bekannt, dass weder der Staat noch die Verbände von sich aus solche Selbsthilfebeiträge einführen oder eintreiben können. Die Bauern entscheiden selber, ob solche Beiträge erhoben werden oder nicht. Eine Organisation muss mehr als zwei Drittel aller Produzenten eines Erzeugnisses, die zusammen über mehr als die Hälfte des Anbaus oder der Produktion verfügen, überzeugen. Die Bauern müssen die Mittel zudem nicht langfristig zusichern. Wenn von den Organisationen keine innovativen Massnahmen getroffen werden, können sie die Übung jederzeit abbrechen.

Öffentlich Rechenschaft ablegen

Die erhobenen finanziellen Mittel dürfen nur für die Förderung der naturnahen Produktion, für die Qualitäts- und Absatzförderung sowie für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden. Über die Verwendung der Mittel haben die einzelnen Organisationen öffentlich Rechenschaft abzulegen. Die obere Limite der Beiträge ist auf 2 % des Rohertrags begrenzt. Beim heutigen Endrohertrag der Landwirtschaft könnten maximal 200 Mio. Franken erhoben werden.

Ein beträchtlicher Teil der Solidaritätsbeiträge soll für die Öffentlichkeitsarbeit und die Qualitätssicherung eingesetzt werden. Auf diese Weise kann die Landwirtschaft die Bevölkerung auch von ihren Leistungen, die sie ausserhalb der Nahrungsmittelproduktion zugunsten der Allgemeinheit erbringt, informieren. Sie macht das nicht zuletzt auch in Anbetracht ihrer grossen Abhängigkeit von der öffentlichen Hand (Direktzahlungen).

Behauptungen und Entgegnungen

Die neuen, staatlich abgesetzten Solidaritätsbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Organisationen.

Solidaritätsabgaben sind in der Landwirtschaft nichts Neues. Schon seit 1958 entrichten die Milchproduzenten Abgaben auf jedem Kilogramm Milch, das sie abliefern. Mit diesen Beiträgen konnten beispielsweise so erfolgreiche Werbekampagnen wie die TV-Werbung mit der Fussball spielenden Kuh finanziert werden. Seit zwei Jahren kennen auch die Obstbauern Solidaritätsbeiträge. Diese werden vom Schweizerischen Obstverband gezielt für die Absatzförderung eingesetzt. In Deutschland, Österreich und Frankreich bewähren sich diese Abgaben auf landwirtschaftlichen Produkten seit Jahren. Die Beiträge dürfen weder direkt noch indirekt zur Finanzierung von Organisationen oder Firmen verwendet werden. Sie sind aus-

schliesslich für die Absatzförderung und die Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen. Solidaritätsbeiträge sind keine Steuergelder der öffentlichen Hand.

Warum werden diese Abgaben von den Bauern nicht ohne Beistand des Gesetzgebers beziehungsweise des Staates erhoben?

Wenn der Schweizerische Viehproduzentenverband Öffentlichkeitsarbeit über die Viehhaltung macht, profitieren davon alle Viehproduzenten, auch jene, die nichts dazu beitragen. Ebenso profitieren alle Gemüseproduzenten, wenn der Gemüseproduzentenverband eine Exportkampagne mittels Selbsthilfebeiträgen finanziert. Es braucht also eine Gesetzesgrundlage, um das „Trittbrettfahren“ zu verunmöglichen. Damit die Bauern wissen, wofür ihr Geld verwendet wird, haben die Organisationen öffentlich detailliert Rechnung über die Herkunft und die Verwendung der Mittel abzulegen.

Auswirkungen auf die Allgemeinheit

Die in Artikel 25^{bis} vorgesehenen Solidaritätsbeiträge sind ein Teil der neuen Agrarpolitik. Die Bauern ergreifen Selbsthilfemassnahmen, um ihr Einkommen trotz Abbau des Agrarschutzes zu halten. Wenn die Landwirte selber an die Vermarktung ihrer Produkte bezahlen, werden der Bund beziehungsweise die Steuerzahler entlastet. Solidaritätsbeiträge sind also keine Steuergelder aus der Bundeskasse.

Mit den Selbsthilfemassnahmen wollen die Bauern auch mehr Verantwortung für die Vermarktung ihrer Produkte übernehmen. Wenn sie dabei erfolgreich sein wollen, müssen sie die Kundenbedürfnisse befriedigen. Erfolgreiche Selbsthilfe, als Ausdruck von mehr Eigenverantwortung der Bauern für den Absatz ihrer Produkte auf dem Markt, kommt also schliesslich dem Konsumenten zugute.

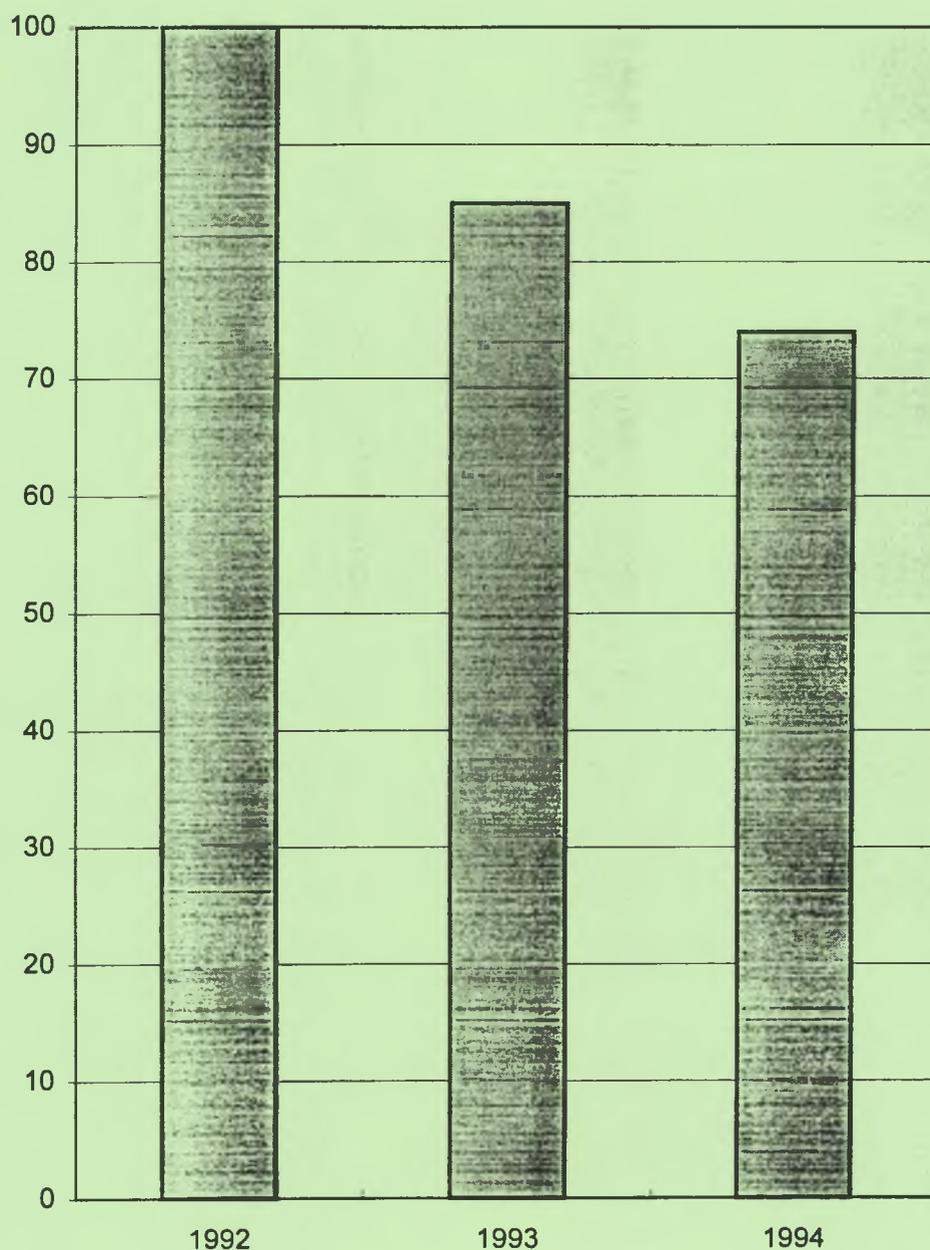
Komitee für eine umwelt- und marktgerechte Landwirtschaft, Posfach 294, 5201 Brugg

Dezember 1994

Anhang 1

Düngerumsatz, in 1000 Franken				
Verkäufe der Zentralstellen von 7 der 9 landw.				
Genossenschaftsverbänden in den ersten 8 Monaten				
		1992	1993	1994
Umsatz, 1000 Fr.		81674	70444	58374
Preisindex (1976 = 100)		118.66	120.64	114.56
Preisbereinigter Umsatz (Mengenentwicklung)		68830	58392	50955
Bereinigter Umsatz, 1992=100		100	85	74

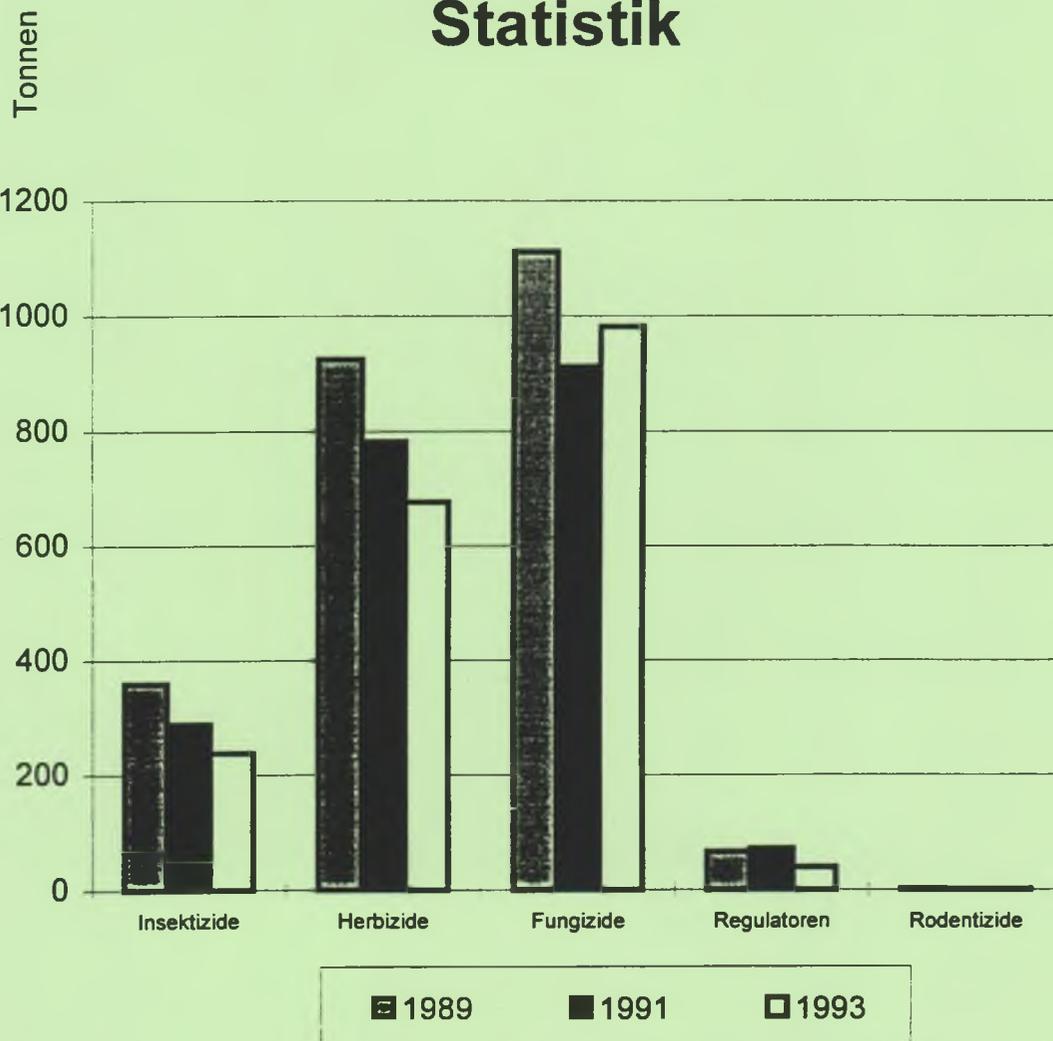
**Düngerumsatz, Mengenentwicklung
Ldw. Verbände, (8 Mt)**



Anhang 2

Pflanzenschutzmittel-Verbrauch			
<i>in Tonnen</i>	1989	1991	1993
Insektizide	359	289	238
Herbizide	925	782	676
Fungizide	1112	912	982
Regulatoren	66	71	39
Rodentizide	2	1	1
Total	2464	2055	1936

Pflanzenschutzmittel - Markt- Statistik



Vergleich der Produzentenpreise 1989 bis 1994

	Mengen- einheit	Oktober 1989	Oktober 1990	Oktober 1991	Oktober 1992	Oktober 1993	Oktober 1994
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Weizen Kl. I	100 kg	104.--	96.87	97.02	100.40	97.10	92.--
Roggen	100 kg	105.--	97.44	97.03	100.30	96.75	88.--
Gerste, Richtpreis	100 kg	76.--	68.--	69.--	69.--	69.--	62.--
Mais, Richtpreis (ab 1991 bei 14 % statt 15 % Feuchtigkeit)	100 kg	77.--	73.--	75.--	75.--	72.--	67.--
Raps, Übernahmepreis (ab 1994 mit 6 % statt 4,5 % Feuchtigkeit)	100 kg	205.--	205.--	205.--	205.--	185.--	165.--
Kartoffeln Bintje	100 kg	54.--	54.--	54.--	54.--	54.--	54.--
Zuckerrüben, Grundpreis (bei einem Zuckergehalt von 16 %)	100 kg	14.50	14.50	14.50	15.50	15.--	15.--
Tafeläpfel, Golden Kl. I ¹⁾	100 kg	100.-- ²⁾	100.-- ²⁾	149.--	90.--	110.--	125.--
Mostäpfel, gewöhnliche	100 kg	28.--	28.--	28.--	28.--	26.--	23.90
Mostbirnen	100 kg	24.--	24.--	24.--	24.--	22.--	19.20
Rinder/Ochsen IA	je kg SG	11.98	10.69	9.78	10.60	10.60	10.98
ab 1994 Rinder RO H3 (Preise nicht vergleichbar mit Preisen 1989 - 1993)							
Bankkälber, Ausstich AA	je kg SG	17.31	17.56	15.43	15.97	16.12	15.73
Ab 1994 Kälber KV H3 (Preise nicht vergleichbar mit Preisen 1989 - 1993)							
Kühe (an den Auktionen in Brugg im November realisierte Preise)	je Stück	4444.--	4119.--	3950.--	3851.--	4'208.--	4056.--
Ferkel, ab Hof (20 kg)	je kg LG	5.44	8.14	8.51	5.35	5.14	6.04
Schlachtschweine, franko Metzgerei	je kg SG	5.41	6.34	6.03	4.92	5.03	5.64
Eier an Sammelstellen (Ø aller Eier)	100 Stück	29.84	33.11	32.83	34.29	31.08	29.55
Milch, erzielter Grundpreis ³⁾	je kg	1.007	1.049	1.050	1.051	0.998	0.993 prov.

1) Preis der Schweiz. Preiskommission Tafelkernobst; 1994 mutmasslicher Produzentenrichtpreis

2) Preise der Obstbörse ST/TG Oktober

3) Ab 1993 saisonaler Ausgleich + 6 Rp. je kg berücksichtigt

Zu beachten ist, dass es sich bei den Preisen um Momentaufnahmen im Oktober und nicht um Jahresdurchschnittswerte handelt.

Produzentenpreise und Direktzahlungen				
Vergleich zwischen der EG (Deutschland, Frankreich) und der Schweiz				
Preisstand 1994 (meist Richtpreise bzw. Erlöse im 3./4. Quartal)				
A: Produzentenpreise				
Erzeugnisse	Menge	Deutschland	Frankreich	Schweiz
		DM	FFr.	Fr.
- Weichweizen	dt	26.92	88.7	92
- Gerste	dt	24.03	89.6	62
- Kartoffeln	dt	41.4	44.66	54
- Zuckerrüben	dt	9.29	31.17	15
- Raps	dt	59.3	199	165
- Tafeläpfel, Hauptsorte	dt	143	204	125
- Milch	dt	55.38	204	99.3
- Muni	dt/SG	554	1900	1080
- Rinder	dt/SG	543	2020	1040
- Schweine	dt/SG	269	781	564
Wechselkurse		0.832	0.243	1
Erzeugnisse		Fr./100 kg	Fr./100 kg	Fr./100 kg
- Weichweizen		22.40	21.55	92.00
- Gerste		19.99	21.77	62.00
- Kartoffeln		34.44	10.85	54.00
- Zuckerrüben		7.73	7.57	15.00
- Raps		49.34	48.36	165.00
- Tafeläpfel, Hauptsorte		118.98	49.57	125.00
- Milch		46.08	49.57	99.30
- Muni		460.93	461.70	1080.00
- Rinder		451.78	490.86	1040.00
- Schweine		223.81	189.78	564.00
Erzeugnisse		Deutschland	Frankreich	Schweiz
		wenn Schweizer Preis = 100		
- Weichweizen		24	23	100
- Gerste		32	35	100
- Kartoffeln		64	20	100
- Zuckerrüben		52	50	100
- Raps		30	29	100
- Tafeläpfel, Hauptsorte		95	40	100
- Milch		46	50	100
- Muni		43	43	100
- Rinder		43	47	100
- Schweine		40	34	100
B: Direktzahlungen				
Beitragsart	Einheit	Fr./Einheit	Fr./Einheit	Fr./Einheit
- Getreidepreisausgleich	bei 4,6 t/ha	315	310	0
- Stilllegungsbeitrag	bei 4,6 t/ha	405	395	0
- Jungtierebeitrag	je Jungtier	150	145	0
- Milchkühebeitrag	je Kuh	185	180	0
- Basis-Flächenbeitrag	je ha	0	0	380
- Grünlandbeitrag (Tal)	je ha	0	0	290
- Extensiv genutzte Wiesen	je ha	0	0	1000
- Integrierte Produktion	ha Nutzfläche	0	0	150
- Grünbrache	je ha	0	0	3000
- Futtergetreideanbauprämie	je ha	0	0	770
- Kontrollierte Freilandhaltung	je Kuh	0	0	60
20.12.94, Abteilung Statistik SBV, verschiedene Quellen				

Anhang 5

Beteiligung an den ökologischen Programmen nach Art. 31b LwG

Oeko-Programm	Anzahl Bewirtschafter		Fläche [ha] / Bäume [Mio Stck] / GVE [Stck]		Beteiligung in % der 31a-Betriebe		Ausbezahlte Oeko- Beiträge total [Mio Fr.]	
	1993	1994 *	1993	1994 *	1993	1994 *	1993	1994 *
ÖA total							44.3	58
- ÖAF1	15'439		19'319		22.0		11.1	
- ÖAF2			28'951				14.2	
- HFB	30'070		1.9		42.9		19.0	
IP	9'812	17'000	179'152		14.0	24	41.6	80
Bio	1'228	1'500	18'908		1.8	2.2	3.9	7
KF (GVE)	4'529		91'412	100'000	6.5		5.4	6
TOTAL							95.2	151

* Provisorische Schätzungen BLW, Stand Nov. 1994

Legende:

- ÖA Ökologischer Ausgleich
- ÖAF Ökologische Ausgleichsflächen
- ÖAF1 Extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feldgehölze
- ÖAF2 Wenig intensiv genutzte Wiesen, ökolog. Ausgleichsflächen auf stillgelegtem Ackerland:
gemäss Verordnung Produktionslenkung im Pflanzenbau (Art. 20a LwG)
- HFB Hochstamm-Feldobstbäume
- IP Integrierte Produktion
- Bio Biologischer Landbau
- KF Kontrollierte Freilandhaltung der Nutztiere
- GVE Grossvieheinheit

Beteiligung an den Lenkungsmassnahmen im Pflanzenbau (Art. 20a LwG)

Oeko-Programm	Anbauflächen [ha]			Bundesaufwendungen nach Staatsrechnung und Budget** [Mio Fr.]		
	1992	1993	1994 *	1992	1993	1994 **
Extensio-Getreide						
- Futtergetreide	41'280	44'446	46'000	32.81	38.16	40.00
- Brotgetreide	24'370	28'831	36'000	14.00	26.00	21.00
ÖAF	630	1'067		1.58	3.16	4.00 ***
Grünbrache, NwR	960	2'510			10.25	17.80
W.i.g. Wiesland	28'330	27'884		8.97	11.06	11.25 ***

* Provisorische Schätzungen BLW, Stand Nov. 1994
*** Budgetmässig ab 1994 nach Art. 31b LwG überführt

Legende:

- ÖAF Ökologische Ausgleichsflächen auf stillgelegtem Ackerland: ackerbauliche Randstreifen
entlang von Strassen, Wegen und Gewässern
- NwR Nachwachsende Rohstoffe

Anhang 6

Entwicklung des Tierbestandes und der DGVE-Intensitäten

Tiergattung	in 1000 Düngergrossvieheinheiten			
	1978	1983	1988	1993
TOTAL	1 717	1 646	1 534	1 383
- Rindvieh	1 323	1 258	1 192	1 050
- Schweine	275	275	225	203
- Schafe/Ziegen	39	36	37	50
- Geflügel	47	44	45	43
- Pferde	33	33	35	37
DGVE / ha LN	1.59	1.52	1.43	1.29

Legende:

DGVE Düngergrossvieheinheit
LN Landwirtschaftliche Nutzfläche

Anhang 7

Ökologische und tierschützerische Bereiche, weiche in der neuen Agrarpolitik gezielt angegangen werden

Bereich	Massnahmenkatalog
Bodenfruchtbarkeit	Art. 31b LwG (Bodenschutzindex, Fruchtfolgebestimmungen)
Bodenerosion	Art. 31b LwG (Bodenschutzindex, Fruchtfolgebestimmungen)
Artenvielfalt, Landschaftsbild	Art. 31b LwG (ÖAF, Hochstämme), NHG (Biotopvernetzungen)
Nitratbelastung Grundwasser	Art. 31b LwG (Nährstoffbilanz), GSchG
Phosphatbelastung Gewässer	Art. 31b LwG (Nährstoffbilanz), GSchG
Ammoniakverluste / Methan-Emission	Art. 31b LwG (Tiefere DGVE-Besatz bei IP und Bio)
Bodenbelastung durch Pestizide und Schwermetalle	Art. 31b LwG (IP-Richtlinien), Extensio-Getreide
Tierhaltungsformen	Art. 31b LwG (Kontrollierte Freilandhaltung), TSchG